

Stadt Oberndorf a.N.  
Landkreis Rottweil

Neufassung der Satzung  
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 25. Oktober 2016 folgende

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

beschlossen:

§ 1  
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oberndorf a.N. erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter

**[www.oberndorf.de](http://www.oberndorf.de),**

soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Oberndorf a.N., Hauptamt, Klosterstraße 3, 78727 Oberndorf a.N., von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oberndorf a.N. zu Bauleitplänen durch Einrücken in die örtlich zuständige Ausgabe der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ und ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Zeitung.

§ 2  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Oberndorf a.N. in der Fassung vom 7.1.1975 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Oberndorf a.N., 26.10.2016



  
Hermann Acker  
Bürgermeister